
„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/120)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6500. Sitzung am 22. März 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/120)“.

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1917 (2010) vom 22. März 2010, in der er das Mandat der mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 eingesetzten Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2011 verlängerte, sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 24. Juni 2010 nach Afghanistan entsandten Mission des Sicherheitsrats¹⁴⁹,

in Bekräftigung

tung für die Sicherheit an Afghanistan, die Verbesserung der Regierungsführung und die Bekämpfung der Korruption,

in Bekräftigung der auf der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz¹⁴⁶ eingegangenen Verpflichtungen, mit denen eine klare Agenda und einvernehmliche Prioritäten für das weitere Vorgehen in Afghanistan festgelegt wurden, gestützt auf eine umfassende Strategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der

einten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und die Einbeziehung in die Regierungspolitik wie auch deren Verständnis zu erleichtern;

c) die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Verbesserung der Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, des Haushaltsvollzugs und der Bekämpfung der Korruption im ganzen Land im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu unterstützen, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und Dienstleistungen erbracht werden;

d) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, die Rechenschaftslegung zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

e) die Erbringung humanitärer Hilfsleistungen auf eine die Regierung Afghanistans unterstützende Weise und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung aufzubauen, damit sie zukünftig die zentrale Koordinierungsrolle übernehmen kann, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

7. *fordert*

men zu gewähren, und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

11. *begrüßt* die erneuten Anstrengungen der Regierung Afghanistans, namentlich mittels der Abhaltung der nationalen beratenden Friedens-Jirga vom 2. bis 4. Juni 2010, der Einsetzung des Hohen Friedensrats und der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, den Dialog mit denjenigen Regierungsgegnern zu fördern, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, die Verbindungen zu Al-Qaida und anderen terroristischen Organisationen abubrechen, den Terrorismus abzulehnen und die afghanische Verfassung anzunehmen, insbesondere in ihrem Bezug auf Gleichstellungs-

früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind, und erklärt erneut, wie wichtig weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe

Durchführung der Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) in diesem Zusammenhang ist, und ersucht den Generalsekretär, die Kinderschutzkomponente der Mission weiter zu verstärken, insbesondere durch die Ernennung von Kinderschutzberatern;

23. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans und die Vereinten Nationen vor kurzem einen umfassenden, an Fristen gebundenen und nachprüfaren Aktionsplan zur Beendigung des Einsatzes und der Einziehung von Kindern durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte unterzeichnet haben;

24. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfas-

tung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten, und unterstützt ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen;

36. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechte der Frauen und Mädchen erforderlich sind, verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, und betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) durchzuführen und sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können;

37. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Regierung Afghanistans, die Mitwirkung von Frauen in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und den maßgeblichen internationalen Beteiligten bis Ende 2011 eine umfassende Überprüfung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Mission und der von den Vereinten Nationen in Afghanistan geleisteten Unterstützung, einschließlich der Präsenz der Mission im gesamten Land, vorzunehmen, mit dem Ziel, die nationale Eigenverantwortung und Führung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft und der Rolle der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und unter Einschluss der ersten Erfahrungen mit dem Übergangsprozess („Inteqal“), und dem Rat damit eine Entscheidungsgrundlage zu geben, wenn er das Mandat der Mission im März 2012 überprüft, und fordert alle beteiligten Akteure auf, bei diesem Prozess mit der Mission zusammenzuarbeiten;

44. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6500. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Auf seiner 6574. Sitzung am 6. Juli 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Japans, Kanadas, Pakistans und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/381)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6391. Sitzung am 28. September 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Sierra Leones (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne